

Liederkranz Murrhardt e.V.

Gegründet 1829

Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes

Satzung

§ 1

Name und Zweck des Liederkranzes

Der Verein trägt den Namen „Liederkranz Murrhardt e.V.“ und hat seinen Sitz in Murrhardt. Er wurde im Jahre 1829 durch Ferdinand Nägele gegründet. Er ist selbstlos und verfolgt durch die Förderung und Pflege des Chorgesanges ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Es wird Kinder- und Jugendarbeit betrieben. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zusammensetzung des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Chören,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Weitere Abteilungen können angeschlossen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist,
 - c) Schriftliche Anträge und Beschwerden an den Ausschuss,
 - d) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist,
 - e) Vorschlagsrecht.

2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die aktiven Mitglieder haben an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Aktive Mitglieder, die wiederholt unentschuldigt und trotz Mahnung unbegründet von den Singstunden fernbleiben, können durch Beschluss des Ausschusses an der Mitwirkung bei der nächsten Chorveranstaltung ausgeschlossen werden.
- c) Das Rauchen im Übungslokal ist vor und während der Singstunde unter allen Umständen zu unterlassen.
- d) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (Näheres regelt die Beitragsordnung). Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern endet die Mitgliedschaft am Jahresende nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Für eine Fortführung der Mitgliedschaft ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.
- 2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären und ist nur mit einer Frist von 3 Monaten (30.9. des jeweiligen Jahres) zum Schluss eines Kalenderjahres und nur nach vollständigem Bezahlen etwaiger rückständiger Beiträge zulässig. Mitgliedskarte und Satzung sind zurückzugeben.
- 3) Der Ausschluss kann durch den Ausschuss erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Verwendung der Gelder des Vereins

- 1) Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen der Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7

Mitglieder- und Sängerehrung

- 1) Geburtstagsständchen:
Geburtstagsständchen werden bei allen Mitgliedern auf Wunsch ab dem 65. Lebensjahr alle 5 Jahre gesungen.
- 2) Hochzeitsgesänge:
Der Hochzeitsgesang wird bei allen Mitgliedern auf Wunsch übernommen und ist dem Vorstand mitzuteilen.
- 3) Trauergesang:
Der Trauergesang wird bei allen Mitgliedern übernommen, ebenso bei den Ehepartnern der Aktiven und Ehrenmitglieder.
Bei aktiven Sängerinnen, Sängern und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Wunsch in Absprache mit den Angehörigen ein Nachruf.
- 4) Ehrungen:
Bei 25-jähriger Zugehörigkeit zum Liederkranz Murrhardt e.V. verleiht der Verein aktiven Sängern und Sängerinnen eine Ehrengabe.
Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die 40 Jahre aktiv beim Liederkranz Murrhardt e.V. gesungen haben.
Weitere Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein können vorgenommen werden.

§ 8

Verwaltung des Vereins

- 1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:
 - a) den Vereinsvorsitzenden,
 - b) die Vorstandschaft,
 - c) den Vereinsausschuss,
 - d) die Mitgliederversammlung.
- 2) Der / die Vorsitzende, die Vorstandschaft und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre im rollierenden System gewählt. In den geraden Jahren der / die 1. Vorsitzende, 1 Schatzmeister/-in, die Hälfte der Vertreter der aktiven Chöre, 1 Pressewart/-in.
In den ungeraden Jahren 2 stellvertretende Vereinsvorsitzende, 1 Schriftführer/-in, die Hälfte der Vertreter der aktiven Chöre, 1 förderndes Ausschussmitglied, 1 Notenwart/-in

§ 9

Stellung des Vereinsvorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für das Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein sollen.

Der Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz in den Mitglieder- und Sängerversammlungen sowie auch in den Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vereinsvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer/-in
- d) dem / der Schatzmeister/-in

§ 11 Vereinsausschuss

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorstandschaft,
- b) je 1 Vertreter/-in aus den aktiven Chören,
- c) dem / der Chorleiter/in,
- d) 1 Vertreter/in der fördernden Mitglieder,
- e) dem / der Notenwart/in,
- f) dem/der Pressewart/in.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung und hat jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 3) Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vorsitzenden entscheiden über die Besoldung des Chorleiters / der Chorleiterin.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

Dem Ausschuss bleibt vorbehalten:

- 1) die Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung,
- 2) der Ausschluss von Mitgliedern,
- 3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 4) die Bearbeitung der von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträge,
- 5) die Anstellung des Chorleiters.

§ 14

Beschlussfassung

Zur Gültigkeit der Beratungen und der Beschlüsse der Vorstandschaft und des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 15

Chorleiter/in

Der Chorleiter/, die Chorleiterin ist verantwortlich für die gesamte chorische Arbeit, die er/sie in gegenwartsnahen, fortschrittlichen und kameradschaftlichen Geiste durchzuführen hat. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen, die Einzelheiten sind im Chorleitervertrag festzulegen.

§ 16

Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:

- 1) die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses,
- 2) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
- 3) Entgegennahme der Jahresberichte,
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 5) Entlastung der Vorstandschaft,
- 6) Entscheidung über die Berufungsanträge von Mitgliedern,
- 7) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
- 8) Feststellung und Änderung der Satzung,
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17

Kassenprüfungen

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 18

Mitgliederversammlung

Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.

§ 19

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft.
Sie muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung

bekannt gegeben werden.

- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 4) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Übrigen die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen sind geheim, sie können jedoch durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- 5) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung und den Geschäftsablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 20 Abs. 2 – 5 entsprechend.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 3/4 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von einem Vierteljahr nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Stadt Murrhardt zu. Diese hat das Vermögen treuhänderisch 10 Jahre zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem Namen „Liederkranz Murrhardt“ gründen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhändigen, falls er nach Ansicht der Treuhänderin Lebensfähigkeit besitzt. Andernfalls fällt das Vermögen der Treuhänderin zu. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen nach 10 Jahren nach Aufhebung, oder Wegfall des bisherigen Zweckes verwendet wird, dürfen durch Beschluss des Gemeinderats mit Einwilligung des Finanzamtes verwirklicht werden.

§ 22

Datenschutz im Liederkranz Murrhardt e.V.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Liederkranz Murrhardt e.V. verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Liederkranz Murrhardt e.V. und allen Mitarbeitern, oder sonst für den Liederkranz Murrhardt e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Liederkranz Murrhardt e.V. hinaus.

Murrhardt, den 4.02.2020

Vereinsregister:

Der Liederkranz Murrhardt e.V. ist unter der Nr. 270059 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.